

T i t e l IX.

V o n d e n D i e n s t e n .

Teil 2.

§. 157. Die Dienste der letzten Klasse (§. 156.3) sind die eigentlichen Bauerndienste, Fronen. Sie werden , ohne Rücksicht auf ihre Entstehung, ihre ursprüngliche Qualität, und die weiter damit Statt gehabten Veränderungen, dem Gutsherrn oder Dienst-Berechtigten, nach Herkommen, Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geleistet, und es darf weder vom einen noch andern Teil einseitig eine Veränderung vorgenommen werden. Alles jedoch mit Vorbehalt der abgeänderten Bestimmungen der Gesetze vom 21. April 1825.

Die Dienste waren nur teilweise Folge der Untertänigkeit und Leibeigenschaft, und sind gegenwärtig gar nicht mehr in diesem Sinne zu betrachten. Schon die Eigentums-Ordnung, die im 5. Kapitel von den Diensten handelt, hat teils die Dienstpflicht im Allgemeinen im Sinn, welches die revidierte Eigentums-Ordnung gesetzlich würde ausgesprochen haben, teils betrachtet sie die Dienste als ein besonderes begründetes, nicht aus der Leibeigenschaft folgendes Recht, denn es heisst im §. 1.: «Wegen der Dienste bleibt es allewege bei der bisherigen unverrückbaren Observanz, solchergestalt, dass ein jeglicher Gutsherr dieselbe, soweit er dazu erweislich berechtigt, fernerhin völlig zu geniessen hat.» Über das Verhältnis der Provinzialrechts-Verfassung zu den Gesetzen von 1825 und zum allgemeinen Landrecht verweisen wir auf die Bemerkungen zu §. 144. des Paderbornschen Meierrechts.

§. 158. Die Dienstpflicht der ehemaligen Eigenbehörigen steht in demselben Rechtsverhältnis, wie die der freien Bauern, und es findet zwischen beiden Klassen kein Unterschied statt.

Schon oben wurde gezeigt, dass die Qualität der Fronen bei allen Bauern gleichmässig auf Vertrag und Herkommen beruhte. Was bei den Eigenbehörigen besonders als Folge ihrer persönlichen Abhängigkeit vorkam, Gesindezwangsdienst, Dienstzwang, ungemessene Dienstpflicht usw., ist durch die Gesetze von 1825, und früher schon durch die westfälischen Gesetze aufgehoben worden. Sie wurden den freien Bauern überall gleichgesetzt.

§. 159. Wenn bei der Bestimmung der Dienste Zweifel und Dunkelheiten entstanden sind, so soll der Pflichtige dieselben nach der Art und Weise, wie sie von benachbarten Dienstpflichtigen gleicher Art und Qualität geleistet werden, auch leisten.

Dieser von den Praktikern (nach Hert, Struben, Leyser usw.) verfochtene Satz wurde auch von der Landesregierung als Entscheidungsnorm angenommen. Namentlich wurde so erkannt im Jahr 1780 in Sachen Vincke gegen Obermeier und Hilling. Der Fall konnte umso leichter zur Kontestation führen, da der Gutsherr, wenn er auch in einer Reihe von Jahren die Dienste nicht gefordert, oder Dienstgeld genommen hatte, sie sich doch wieder in natura durfte leisten lassen. Die revidierte Eigentums-Ordnung §. 6. bestimmte daher: «Wenn ein Gutsherr statt des bisher genommenen Dienstgeldes sich für die Zukunft die Dienste leisten lassen will, aber nicht erhellte, welche, oder wie viel Dienste der Bauer vormals geleistet habe, so muss die Zahl und Art der Dienste nach dem Verhältnisse, wie viel Dienste der Gutsherr für ein gleich grosses Dienstgeld von andern Bauern, die in eben der Vogtei wohnen, zu geniessen hat, bestimmt werden.» Es war angemessen, in der Landes- oder Provinzial-Verfassung selbst, welche sich in dem Beispiel der Nachbarn aussprechen wird, die Entscheidungsnorm zu suchen. Und das allgemeine Landrecht als Subsidiargesetz verweist nicht bloss auf besondere Gesetze, sondern auch auf Provinzial-Verfassungen II. Titel 7. §. 90.

§. 160. Vermöge der Verfassung dieser Provinzen haben alle Dienste hinsichtlich ihrer Eigenschaften eine feste Norm, und kann das desfalls bestehende Herkommen nicht geändert, der gebräuchlichen Art des Dienstes keine andere Gattung untergeschoben werden.

Das Dienstreglement für Ravensberg sagt §. 6. ausdrücklich: «Die Dienste sollen zu keiner anderen Arbeit genommen werden, als wozu sie verpflichtet sind.» Wir dürfen dieses als einen allgemeinen Satz der herkömmlichen Verfassung anerkennen. Das Provinzialrecht lehnt also die

Ausnahmen ab, die das allgemeine Landrecht II. 7. §. 323 anführt, und welches auch die §§. 48. 27. und 26. der drei Gesetze von 1825 im Auge gehabt zu haben scheinen.

§. 161. Der Dienstherr kann die Dienste mit dem Gute veräußern, jedoch darf die Lage des Pflichtigen dadurch nicht erschwert werden. Auch kann der Dienstherr die Dienste verpachten und cediren, jedoch gegenwärtig nur unter den durch die Gesetze von 1825 a. u. c. §. 49. und 27. vorgeschriebenen Beschränkungen.

Durch ein Reskript vom 16. Februar 1780 in actis (*in den Aufzeichnungen*) die verkauften Benkhäuser Eigenbehörigen betreffend, wurde entschieden, dass die Eigenbehörigen sich nicht beschweren könnten, wenn ihre Stätten an andere veräußert würden, obgleich der neue Eigentumsherr ihnen entfernter wohne. Nur seien sie nicht schuldig, ihre Dienste weiter zu leisten, als in der Eigentums-Ordnung bestimmt sei. Die revidierte Eigentums-Ordnung Kapitel 5. §. 3. nahm es als bestehendes Recht auf, dass der Gutsherr berechtigt sei, seine eigenbehörige Stätte nach Willkür zu veräußern, die Abgaben und Dienste derselben an andere zu verpachten. Sie setzte aber ausdrücklich voraus, dass die Dienste gemessen und bestimmt seien, und ein Mehreres nicht vom Eigenbehörigen dürfe gefordert werden. – Dass die Dienste durften verpachtet werden, wurde nie bestritten. Da aber der Zustand der Pflichtigen auch hier nicht erschwert werden durfte, so geschah es gewöhnlich zum beiderseitigen Vorteil, indem der Gutsherr diejenigen Dienste verpachtete, die er wegen Entlegenheit, nicht mit Nutzen gebrauchen konnte. Als Präjudiz für unsere Provinzen diente das Judikat vom 21. Mai 1750 in Sachen Reck gegen Verningsche Eigenbehörige. Die Gesetze von 1825 §. 49. und resp. 27. bestimmen, dass Dienste, welche wegen der Bewirtschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, nicht ohne das Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden, verkauft oder verpachtet werden dürfen. «Ist es hingegen den Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirtschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet sein. Vorausgesetzt, dass dadurch die Lage des Pflichtigen nicht härter werde.» Dieses ist wieder eine sehr vage Bestimmung, und der Gesetzgeber hätte sich viel fester ausdrücken sollen, z.B. so: da wo die Veräußerung und Verpachtung der Dienste dergestalt gestattet war, dass dadurch die Lage der Pflichtigen in keine Weise erschwert wurde, behält es dabei sein Bewenden. Denn wo ist es wohl erlaubt, herkömmlicher Dienste sich zu einem andern Zweck zu bedienen? Artet dieses nicht in Willkür und ins Ungemessene aus, das gerade jene Gesetze abstellen? In Sachen v. Cornberg gegen Colon Bredemeier und Scheweppe zu Falkendiek behaupteten die Beklagten, dass ein Dienstherr nicht befugt sei, die Dienste einem Dritten zu überlassen. Dieser Einwand wurde aber vom Gericht Herford durch Erkenntnis vom 28. November 1828 verworfen, und das Oberlandesgericht bestätigte dasselbe durch Erkenntnis vom 28. April 1829 mit der Massgabe, dass die Dienste der Verklagten durch Überlassung derselben an andere Personen nicht erschwert würden. In den Gründen heisst es unter andern: Nach Kapitel 2. §. 1. der Eigentums-Ordnung habe der Herr die Befugnis, die Colonate zu veräußern woraus folge, dass solche nicht als mit dem berechtigten Gute notwendig verbunden angesehen wurden, und was daher von dem ganzen Colonat gelte, müssen auch von einer einzelnen Verpflichtung angenommen werden. Auch könne die Osnabrücksche Eigentums-Ordnung Kapitel 3. §. 3. hier analog Anwendung finden. Nach den Gesetzen von 1825 seien alle bäuerlichen Prästationen als ablösliche Renten anzusehen, und folglich, wie jedes andere nutzbare Recht, der Veräußerung unterworfen. Die Voraussetzung des §. 27. des genannten Gesetzes (c.) sei hier nicht vorhanden, und die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts §. 308. habe auf den vorliegenden Fall keinen Einfluss, da es ein anderes Untertanenverhältnis voraussetze.

§. 162. Die Verpflichtung zu Spanndiensten oder Handdiensten steht für alle einzelne Fälle dergestalt fest, dass darin in der Regel kein Wechsel, und keine Veränderung kann vorgenommen werden. Wenn daher auch der Spannpflichtige nicht soviel Pferde für sich braucht, als der Dienst erfordert, oder gar kein Gespann mehr hält, so bleibt er doch zum Spanndienst verpflichtet. Und will er mit Geld Ersatz leisten, so muss er nicht das herkömmliche Dienstgeld, sondern denjenigen Betrag, den ein Gespann mietweise kosten würde, dem Dienstherrn zahlen.

Weiter kann das Provinzialrecht die Bestimmung des allgemeinen Landrechts II. 7. §. 323. nicht ergänzen. Ein entgegengesetztes Herkommen sahen wir im Paderbornschen Dienstrecht, wo Spann- und Handdienste wechseln, je nachdem Einer Spannwerk hält, oder dasselbe wieder abschafft. Dort war das Zerteilen der geschlossenen Höfe eingerissen, und die Umstände rechtfertigten das Nachgeben dieses Wechsels (*Bei den Ablösungsgrundsätzen möchte aber dieser gesetzliche Wechsel nicht wenig Schwierigkeiten veranlassen*). Hier hielt man strenger und fester bei der alten Unteilbarkeit der Güter,

und es blieb daher auch jedes Gut unabänderlich zu den Diensten verpflichtet, die ihm einmal aufgelegt waren. Unserem provinzialrechtlichen Satz kann daher auch der §. 326. des allgemeinen Landrechts i. c. nicht entgegenstehen, weil der Umstand, dass der Pflichtige kein Zugvieh nötig hat, nicht in der Qualität des Gutes, sondern in seiner eigenen Schuld begründet ist. In Sachen Pächter Sobbe gegen die domkapitularischen Eigenbehörigen Ahlkemeyer und Konsorten wurde im vorigen Jahrhundert erkannt, dass, wenn der Eigenbehörige so verschuldet sei, dass die Stätte müsse ausgetan werden, folglich kein Gespann darauf gehalten werden könne, die Kreditoren die Dienste entweder durch einen Dritten in natura leisten, oder dem Gutsherrn soviel zahlen mussten, als ein Gespann mietweise wirklich koste, und nicht das anschlagsmässige Dienstgeld. – Die revidierte Eigentums-Ordnung V. §. 2. fasste das Herkömmliche in den Satz zusammen: «Wenn erhellt, dass ein Bauer einen vollen Spanndienst, oder auch einen Dienst mit einer bestimmten Zahl Pferde zu verrichten schuldig sei, so kann er sich dessen Leistung unter dem Vorwand, dass er auf seiner Stätte weniger Pferde halten müsse, nicht entziehen, massen er diejenigen Pferde, die ihm zur Ausrichtung des Dienstes fehlen, von Andern leihen muss.» – Im Einzelnen fand wohl hie und da ein besonderes Herkommen statt. Es konnten z.B. einige Gutsherren für Einen Spanndienst zwei Handdienste nehmen.

§. 163. Bei den ausserordentlichen öffentlichen Diensten und Gemeindediensten gilt das Zusammenspannen mehrerer Dienstpflichtigen, die kein volles Gespann haben. Es sind auch, wenn es keiner Spanndienste bedarf, die Spanndienstpflichtigen mit der Hand zu Hilfe zu kommen verbunden. Und ebenso sollen auch im Notfall. und wenn viele Fuhren erforderlich sind, die Handdienstpflichtigen, insofern sie Pferde halten, zum Anspann mit gebraucht werden, wodurch jedoch nur eine besondere Ausnahme von der sonst auch hier geltenden Regel begründet wird. Übrigens tritt bei diesen Diensten genaue Beobachtung der Reihenfolge ein, welche bei den gutsherrlichen, als streng gemessenen Diensten, nicht erforderlich ist.

Die in den Belegen abgedruckten Dienstreglemente enthalten hierüber die genaueren Vorschriften. Der Fall, den das allgemeine Landrecht §. 39. dem Herkommen überlässt, ist also hier durch das Provinzialrecht entschieden. – Die Gutsherren, die in ihren Landtagsanträgen vom Jahr 1628 (Culemann, Landesverträge) sich beschwerten, dass die Eigenbehörigen ein gewisses Mass der Dienstleistung prätendierten, beschwerten sich 150 Jahr später, (laut Verhandlungen über die Eigentums-Ordnung) darüber, dass sie bei den Diensten eine Reihenfolge beobachten sollten, da dieses doch der Observanz zuwider, und nur bei ungemessenen Diensten nötig sei.

§. 164. Bei den Burgfesten soll jeder Spannpflichtige, welcher vier oder mehr Pferde hält, wenigstens zwei im Dienste anspannen, so dass zwei vollspännige Bauern einen vierspännigen Wagen ausmachen. Diejenigen aber, welche drei und weniger Pferde halten, können mit Mehreren zusammen spannen, dürfen jedoch nicht mehr als zwei Knechte bei vier Pferden schicken.

Dieses schreibt die Verordnung wegen der Burgfeste von 1772 §. 6. vor. Auch bei ihnen wurde übrigens, nach der Grösse und dem Verhältnis der Stätte, die Einteilung gemacht, und nicht bloss auf die Haltung der Gespanne gesehen. Hier hatte sich also gleichfalls ein Herkommen befestigt. Es liegt darüber ein Judikat zweier Instanzen von 1775 vor. – Reihenfolge fand auch bei den Burgfesten statt, weil sie nicht immer und nicht regelmässig gefordert wurden.

§. 165. Zu einem vollen Spanndienst werden zwar in der Regel vier Pferde gerechnet. Die Pflicht, mit einer gewissen Anzahl Pferde zu dienen, richtet sich aber im Allgemeinen nach der Grösse der Hofgewehr, und der hiernach gesetzlich auf das Gut zu rechnende Pferdezahl. Die Last des Dienenden wird also dadurch nicht erweitert, dass er eine grössere Zahl von Stücken hält. Ein entgegengesetztes Recht, wonach der Dienstherr den Dienst mit mehreren Stücken fordert, oder der Pflichtige, mit einer geringeren Zahl dienen zu dürfen, behauptet, muss auf rechtsbeständige Weise erwiesen werden.

In Sachen des Colon Grasse zu Ohsen gegen den Freiherrn von dem Busch, erkannte das geheime Obertribunal zu Berlin (publiziert 7. April 1790), dass das Erkenntnis der Mindenschen Regierung vom 16. Januar 1789 dahin zu ändern sei: dass Appellant nicht von der Klage zu entbinden, vielmehr sich mit vierspännigem wöchentlichen Dienste des Appellanten zu begnügen schuldig sei. Der Kläger und Appellant hatte keineswegs den Beweis zu führen vermocht, dass Beklagter und Appellant zu einem Dienst mit 6 Pferden, wie er diesen forderte, verbunden sei, oder dass in einer Zeit von 30 Jahren der Dienstherr sich im Besitz und Ausübung dieses Rechts befunden habe. Als Entscheidungsgrund gegen ihn wurde aber angenommen, dass nach der Eigentums-Ordnung nur 4

Pferde zur Hofgewehr der Grossischen Stätte gehörten, wobei zugleich bestimmt wurde, dass bei der Berechnung der Morgenzahl nur das Saat- und Wiesenland, nicht aber der Hofgrund mit in Anschlag zu bringen sei, ebenso wenig der Holzgrund. Denn die Absicht des zwischen der Anzahl der Morgen und der Anzahl der Pferde festgesetzten Verhältnisses sei nur, dass auf der Stätte nicht mehr Pferde gerechnet würden, als von dem darauf gewonnenen Korn und Stroh unterhalten werden könnten, und zur Bearbeitung des Saatlandes, sowie zur Einfuhr des Getreides und Heues erforderlich seien. Wollte also der Kläger von einer Stelle, zu deren Hofgewehr nur 4 Pferde gehörten, einen Dienst mit 6 Pferden verlangen, so sei dieses eine Anomalie, und er müsse sein Recht streng beweisen. Der Beweis sei aber hier nicht als erbracht anzunehmen. – Dass das dort angenommene Prinzip in neuerer Zeit wieder gänzlich verloren worden war, beweist die Rechtssache des Gutsbesitzers Schuhmacher zum Weddigenstein gegen Colon Korthe zu Borckhausen. Das Gericht Minden verurteilte durch Sentenz vom 10. März 1829 den Verklagten, dem Gute Weddigenstein pro futuro, bei Vermeidung rechtlicher Hilfe oder vollständiger Schadloshaltung, einen wöchentlichen Spanndienst mit 4 Pferden zu leisten. Der Verklagte hatte zwar die Verpflichtung, einen wöchentlichen Spanndienst zu leisten, anerkannt, aber nicht mit den geforderten 4 Pferden, indem sein Colonat nur etwa aus 32 Morgen Land bestehe, worauf er kein 4 Pferde halten könne, weshalb er auch immer nur mit dem Zug gedient habe, der gerade vorhanden gewesen sei. Mit Verwerfung der von beiden Seiten versuchten Beweise hat das Gericht sein Erkenntnis hauptsächlich folgender Gestalt zu motivieren gesucht: Die Eigentums-Ordnung bestimme nichts über die Modalität eines Spanndienstes. Dagegen heisse es in dem Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung, dessen Zweck es gewesen sei, rechtsgültige, grösstenteils auf Judikaten beruhende Observanzen über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse zu sammeln, im Kapitel 5. §. 3.: «Unter einem wöchentlichen Spanndienst wird in der Regel ein Dienst mit 4 Pferden verstanden.» De regula, und als Präsumtion stehe es demnach fest, dass Verklagter den schuldigen Spanndienst mit 4 Pferden leisten müsse, und es könne also nicht darauf ankommen, dass Verklagtes Stätte nur aus 32 Morgen bestehe, und derselbe keine 4 Pferde halten könne. Denn in dem Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung heisse es ferner, dass, wenn ein Eigenbehöriger mit 4 oder mehr Pferden den Spanndienst zu leisten schuldig sei, er solchen stellen müsse, wenn er gleich auf seiner Stätte nicht die erforderliche Anzahl Pferde halten sollte. Dass nun gegen das ursprüngliche feststehende Recht keine Verjährung eingetreten sei, wird ferner mit vielen Gründen ausgeführt. Das Erkenntnis wurde in Appellatorio am 18. Mai 1830 bestätigt. Es heisst hier: Nach dem Sprachgebrauch bestehe das Gespann aus 4 Pferden. Deshalb gebe es Colonen, die nur mit einem halben Spann zu dienen verbunden seien, und die revidierte Eigentums-Ordnung setze es als allgemein und unbestritten voraus, dass unter einem wöchentlichen Spanndienst ein Dienst mit 4 Pferden verstanden werde. Dem Kläger stehe daher die auf Sprachgebrauch und Observanz gegründete allgemeine Regel zur Seite, und dem Verklagten stehe es ob, wenn er eine Ausnahme behaupte, solche vollständig zu beweisen. – Die Gründe beider Richter, woraus die Verpflichtung zu einem Spanndienst mit 4 Pferden hergeleitet haben, sind völlig unhaltbar. Denn:

1.) hat die revidierte Eigentums-Ordnung, sowie solche als Gesetzentwurf übergeben wurde, gar nicht den Satz, dass unter einem wöchentlichen Spanndienst in der Regel ein Dienst mit 4 Pferden verstanden werde. Und wenn er auch eingerückt worden wäre, so könnte er nichts für den einzelnen Fall beweisen, vielmehr enthielte er nur einen historischen Erfahrungssatz, kein Prinzip, denn die Zahl der Pferde muss sich ja allzeit nach der Grösse des Colonats richten. (Auch Holsche a.a.D. bemerkt für Tecklenburg: «Die Spanndienste werden gewöhnlich mit 4 Pferden geleistet.» Setzt aber hinzu: «Bei einigen Gütern müssen sie mit soviel Pferden dienen, als sie halten, und sind nicht zu einer bestimmten Zahl pflichtig.» Auch Furrer a.a.D. sagt zum Fürstentum Lippe: «Die ordinären Spanndienste werden in der Regel nur mit 4 Pferden geleistet.» – Das sind Sätze, die aus der Grösse und Verfassung der westfälischen Colone abstrahiert sind, aber nicht in ein Gesetz gehören, weshalb auch unser Entwurf jene Bestimmung wieder unterdrückte. Vogelsang a.a.D. hat den falschen Entwurf allegiert, und überdies das oben erwähnte Erkenntnis ganz falsch verstanden, wenn er behauptet, es sei darin entschieden, dass zu einem vollen Spanndienst 4 Pferde gehörten. Dieses wäre nicht zu bestreiten gewesen. Das Erkenntnis spricht aber aus, dass zu jedem Spanndienst, bei mangelndem Gegenbeweis, 4 Pferde gehörten.)

2.) Welch ein kühner Schluss ist es nun, dass, weil in der Regel, d.h. in den meisten Fällen, der Dienst mit 4 Pferden geleistet werde. Oder gar, weil es Sprachgebrauch sei, unter einem Gespann 4 Pferde verstehe, ein Pflichtiger auch dazu verbunden erachtet werden soll, wenn er gleich keine 4 Pferde halten kann, da doch die Eigentums-Ordnung bei Feststellung der Hofgewehr ausdrücklich supponiert, dass es Colone von allen Gattungen gebe. Die angeführte zweite Stelle der revidierten Eigentums-Ordnung, die wir oben (§. 162.) in ihrer echten Fassung gaben, will aber gar nichts sagen, als dass es den Dienstpflichtigen nicht befreit, wenn er weniger Pferde hält, als er auf seinem Colonat, nach dessen Grösse und Beschaffenheit, und nach seiner alten Dienstpflicht halten müsste. – Dass übrigens nie und nirgend

die Stärke des Spanndienstes von der Grösse des Colonats und der darauf zu haltenden Stückzahl von Zugvieh unabhängig gewesen sei, bedarf wohl keiner Ausführung.

In der Rechtssache des Hauptmann v. Puttkammer zu Oevelgünne gegen Colon Volle zu Oeringhausen in der Bauerschaft Votmardingsen, war der Beklagte geständigermassen zu einem vollen Spanndienst verpflichtet, wandte aber ein, dass seine Stätte zu klein sei, um 4 Pferde zu halten, und dass zu einem vollen Spanndienst nicht gerade 4 Pferde nötig seien. Das Land- und Stadtgericht zu Minden verurteilte ihn per sent. vom 23. Februar 1827, gestützt auf jenen unechten Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung und auf die Aussage mehrerer Gutsbesitzer, dass ein voller Spanndienst die Regel mit 4 Pferden geleistet werde. Das Oberlandesgericht legte durch Erkenntnis vom 12. Sept. 1828. dem Beklagten darüber den Eid auf, dass er seit länger als 30 Jahren nur mit 3 Pferden den Dienst geleistet habe, indem nämlich Beklagter in dieser Instanz den Beweis übernommen hatte, dass er seit längster Zeit nie anders als mit 3 Pferden gedient habe. Durch das Erkenntnis des Revisionsgerichts in Halberstadt vom 11. Januar 1831 wurde zwar noch eine Nachinstruktion über manche Punkte, namentlich darüber verfügt, wie viele Pferde der Verklagte nach dem Umfang seines Colonats zur Bewirtschaftung desselben zu halten im Stande sei, oder nach dem Urbar von 1682 halten müsse. Das Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 25. April 1832 spricht aber aus, dass durch diese weitere Instruktion nichts sei ermittelt worden, was die Unstatthaftigkeit der Verjährung bekunden könne, und es wiederholte den früher erkannten Erfüllungseid, den der Beklagte auch ausschwor. – Zu bemerken ist noch, dass hie und da die Eggeldienste (Dienste mit der Egge) herkömmlich mit 3 Pferden geleistet wurde.

§. 166. Der Handdienst sowohl als der Spanndienst wird gewöhnlich Einmal, an manchen Orten aber auch zweimal in der Woche geleistet. An Sonn- und Festtagen ist der Bauer nicht zu dienen verpflichtet. Wo er aber statt der gewöhnlichen Spanndienste nach solchen entfernten Orten Fahren zu verrichten hat, dass er des Abends nicht wieder nach Hause kommen kann, ist er nicht schuldig, sie an einem Sonnabend zu übernehmen. Die sogenannten langen Fahren sind jedoch hiervon ausgenommen.

Es bezeugt dieses Herkommen die revidierte Eigentums-Ordnung Kapitel 5. §. 8., und es bewährt sich hierdurch zugleich im Allgemeinen die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Landrecht, a.a.D. §. 328. - 331., namentlich, dass vom Dienstherrn die Wahl der Wochentage abhängt. In einem Bericht und Gutachten der Stände vom Jahr 1785 heisst es, die Dienste verursachten keine Störung in der eigenen Kultur, denn sie wurden von gewöhnlichen Bauerngütern nur einmal in der Woche, selten zweimal geleistet.

§. 167. Der Naturaldienst muss immer Tags zuvor angesagt werden. Wenn der Pflichtige am bestimmten Tage erscheint, und der Gutsherr wegen veränderter Umstände, oder aus sonstigen Ursachen den Dienst nicht gebrauchen will, so wird derselbe für geleistet geachtet. Es wäre denn, dass er noch am Abend vorher aufgesagt, oder die Bestellung nur unter der Bedingung gemacht worden wäre, dass die Witterung die Arbeit nicht unmöglich mache.

Die letzten Bestimmungen bezeugt die revidierte Eigentums-Ordnung 5. §. 18. Das Ansagen des Dienstes war eine anerkannte Observanz, die sich in älteren und neueren Erkenntnissen ausspricht. Hier jedoch oft nur mit Bezug auf das allgemeine Landrecht §. 332., welches nicht so fest determiniert, wie unser Provinzialrecht, das zugleich den §. 333. modifiziert. In einem Revisionserkenntnis d.d. Halberstadt, 31. August 1827 heisst es: «Allgemeiner und unstreitiger ist im deutschen Privatrecht kein Grundsatz anerkannt, als der, die Dienste überhaupt nur auf vorgängige Ansage geleistet werden, und eine Verbindlichkeit zum Nachdienen, oder zur Entschädigung wegen des nicht geleisteten Dienstes nur insofern begründet ist, als der Dienstpflichtige auf geschehene Aufforderung zur Leistung der Dienste sich nicht eingefunden hat.»

§. 168. Der bestellte Dienst kann auch in einen anderen angemessenen Dienst verwandelt werden, wenn die wirtschaftliche Anordnung es erfordert, insofern nur nicht die Eigenschaft des Dienstes dadurch zum Nachteil des Pflichtigen geändert wird.

Dieses normiert strenger, wie die §§. 333. und 334. des allgemeinen Landrechts. Der Pflichtige, der zum Eggen bestellt ist, kann somit wohl zum Pflügen angewiesen werden. Aber die Knechte, die mit dem Spann kommen, können nicht zu Handdiensten gezwungen werden. Die Regierung entschied in Sachen Randermann gegen v. Korff am 4. Mai 1756, dass, wenn ein Pflichtiger zum Pflugdienst bestellt sei, und einen Knecht und sogenannten Schweppenjungen (Pflugtreiber) schicke, der Gutsherr aber das Spann

zum Eggen brauche, Einer von des Pflichtigen Leute nicht zu anderer Arbeit könne gezwungen werden. Wenn gleich im Allgemeinen in dieser Sache der Grundsatz ausgesprochen wurde, dass der, welcher zu einem bestimmten Dienst sei bestellt worden, auch zu einem anderen angemessenen Dienst könne angehalten werden.

§. 169. Dienste, welche sind nicht gefordert und angesagt worden, kann der Berechtigte nicht nachfordern, oder eine Entschädigung dafür in Anspruch nehmen. Wohl aber kann er für die nicht geforderten und nicht geleisteten Dienste das herkömmliche Dienstgeld (den Registersatz) fordern, wo ein solches erweislich hergebracht ist. (siehe unter §. 181.)

Da der Dienstherr, wie wir unten sehen werden, die Wahl hat, den Dienst in natura zu fordern, oder das hergebrachte Dienstgeld zu nehmen, so ist in der Praxis angenommen und herkömmlich, dass der nicht geleistete Dienst in das Register eingetragen, und nach den alten Sätzen bezahlt wird. – In Sachen Knosche und Brinkmann wider ihren Gutsherrn, Graf von Kettler, entstand über Dienstfuhren ein Streit, in welchem das Gericht Heepen nicht nur der Gutsherrschaft den Beweis auflegte, dass die Colonen jährlich zwei solcher Fuhren zu leisten schuldig, sondern auch, dass dieselben nach Gutfinden der Gutsherrschaft solche entweder in natura zu prästieren, oder zu zahlen verbunden seien. Der Gutsherr appellierte, und es wurden folgende Streitfragen ausgeworfen:

1.) hängt es bei determinierten Dienstfuhren vom Arbitrium der Gutsherren ab, ob sie sich solche in natura wollen leisten lassen, oder Geld dafür nehmen. Brauchen sie mithin hier nicht erst die alternative Verbindlichkeit der Eigenbehörigen zu erweisen?

2.) Wenn die Naturalleistung oder deren Bezahlung von der Wahl des Gutsherrn abhängt, kann derselbe aus verflorenen Jahren, wo die Dienste nicht prästirt, aber auch nicht gefordert sind, deren Nachzahlung fordern?

Die Regierung erkannte am 28. November 1775 affirmativ, aus folgenden Gründen: Es sei zwar wahr, dass indeterminierte Dienste, wenn sie nicht gefordert würden, nachher nicht mit Geld bezahlt zu werden brauchten. Allein solche wären hier nicht in Streit, sondern determinierte jährliche Fuhren. Von diesem sage die Eigentums-Ordnung 5. §. 2. klar, dass es dem Herrn überall freistehen solle, solche sich entweder in natura prästieren zu lassen, oder das Geld dafür zu fordern. Tue er Ersteres nicht, so verstehe es sich von selbst, dass der Colon das Geld dafür bezahlen müsse. Folglich sei in solchen Fällen ein annuum debitum pecuniarium (**Finanzschuldenjahr**) vorhanden, welche er jährlich entrichten müsse. Da nun solche annua debita (**Jahresbeiträge**) erst in 30 Jahren verjährten, so folge von selbst, dass im gegenwärtigen Falle der Gutsherr die rückständigen Dienste sich noch in Geld vergüten lassen könne. Der erkannte Beweis sei demnach aufzuheben. Das Urteil gibt uns darüber keinen Aufschluss, ob wirklich im vorliegenden Fall ein alter observanzmässiger Registersatz existiere. Wir vermuten es aber. Denn es ist zu klar, dass die Eigentums-Ordnung bloss darauf, dass ein solcher alter Geldsatz existiert. die Vermutung für den Gutsherrn gründet, dass ihm das Wahlrecht zustehe. Keineswegs konnte es ihm aber willkürlich die Verwandlung der Naturaldienste in Dienstgeld zugestehen wollen. – Neuere Erkenntnisse sind immer von denselben Grundsätzen ausgegangen. In Sachen Gerlach zu Lübbecke als Sequestrator (**Zwangsverwalter**) des von Cornbergischen Gutes gegen Colon Selte, sagt das Ober-Landesgericht in dem Erkenntnis vom 22. Januar 1828: «Den hergebrachten Registersatz ist Verklagter auf jeden Fall zu entrichten verbunden, da es in der Wahl des Berechtigten beruht, die Dienste in natura zu fordern, oder dafür diese geringe Entschädigung sich bezahlen zu lassen, wie solche als notorischen Rechts in der Provinz Minden, keinem weiteren Zweifel unterworfen sein kann.» Die geforderte Entschädigung nach dem wirklichen Wert der Dienste wurde durch diese Erkenntnis abgesprochen. – Das Partikularrecht derogiert (**Schmäler**) dem allgemeinen Landrecht, a.a.D. §. 339.-342.

§. 170. Dem Dienstherrn ist gestattet, einen Tagesdienst voraus zu nehmen, jedoch so, dass er in der folgenden Woche wieder gut getan wird, und dass dieses nicht öfter als alle zwei Wochen Einmal geschieht. Hat der Pflichtige selbst sehr eilige Feldarbeit, und zeigt dieses bei der Bestellung sofort an, so ist er zum Voraus dienen nicht verpflichtet.

Dieses schreibt die Eigentums-Ordnung §. 4. vor. Das allgemeine Landrecht §. 343. verbietet dagegen das Vorausnehmen der Dienste gänzlich. Den letzten Zusatz unseres §. liess die revidierte Eigentums-Ordnung, wahrscheinlich dem Gutsherrn zu Liebe, ganz weg. In den oft allegierten Beschwerdepunkten der Landstände von 1628 hiess es schon: In der Ernte mussten die Bauern zwei Tage nacheinander dienen. Sie wallten das aber nicht. Aus dieser Konstellation scheint sich allmählich das, teils auf Herkommen, teils auf Gewalt gegründete Gesetz entwickelt zu haben.

§. 171. Wenn der Pflichtige den Dienst durch seine Leute will verrichten lassen, so ist ihm dieses gestattet. Er muss aber brauchbare tüchtige Leute schicken, nicht altersschwache Personen und nicht Kinder, die der Arbeit nicht gewachsen sind. Bei den Burgfesten ist besonders vorgeschrieben, das, wenn Mehrere zusammen spannen, doch nicht mehr als 2 Knechte auf 4 Pferde sollen mitgeschickt werden. Auch sollen bei Burgfesten und Gemeinheitsdiensten untaugliche alte Leute, und Kinder unter 16 Jahren zurückgewiesen werden, und der Dienstpflichtige angehalten werden, den folgenden Tag einen tüchtigen Menschen zum Dienst zu schicken.

Die Eigentums-Ordnung setzte das Senden tauglicher Personen voraus. Die Dienstreglements enthalten Bestimmungen darüber. Die Verordnung über die Burgfesten nahm obige Sätze auf. Auch die revidierte Eigentums-Ordnung hatte §. 12. den Satz: «Die Hand- und Spanndienste müssen tüchtige verrichtet werden, mithin dürfen keine alte gebrechliche Personen oder Kinder zur Ausrichtung des Dienstes geschickt werden.» – Die ältere Praxis unterschied zwischen Realfronen und Personalfronen, und forderte, dass bei den letzteren der Dienstherr mit der individuellen Fähigkeit der Dienstpflichtigen zufrieden sein müsse. Persönliche Dienste, die aus dem Leibeigentum oder einem Schutzverhältnis herrühren, gibt es aber nicht mehr (Man hat sich jedoch vor Verwechslungen zu hüten. Siehe Ministerial-Reskript vom 6. Februar 1827. Mindensches Amtsblatt Nr. 15). – Durch Erkenntnis vom 9. September 1802 entschied das Amt Enger, in Sachen Drost v. Eller gegen Colon Feid zu Artinghausen: «dass Kläger mit dem Verlangen, dass Beklagter bei Leistung des Spanndienstes zwei vollständige Knechte oder Mannspersonen stellen solle, abzuweisen, und vom Beklagten ein Mehreres, dann ein vollständiger Knecht und Pferdejunge, als das seinem Colonat angemessene Dienstpersonal, nicht zu fordern sei.» Die revidierte Eigentums-Ordnung bestimmte §. 12. im Allgemeinen zu jedem Spann Pferde zwei diensttaugliche Leute. In den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts §. 349-357. modifiziert sich manches nach unserem Partikularrecht.

§. 172. Die Dienstpflichtigen müssen auch alle zur Ausrichtung des Dienstes nötigen und tauglichen Gerätschaften, wozu aber die zum Kornfahren erforderlichen Säcke nicht gehören, mitbringen. Sie müssen mit eben solchem Mist und Erntewagen, Eggen und Pflug, und mit denselben Pferden zum Dienst erscheinen, deren sie sich zur Bestellung ihrer eigenen Aecker bedienen. Sollte ein Bauer mit kleineren Wagen, Leitern und Geschirr, in gleichen mit untauglichen Pferden, wenn er bessere hat, zum Dienst sich stellen, so kann er zurückgewiesen und nachzudienen angehalten werden.

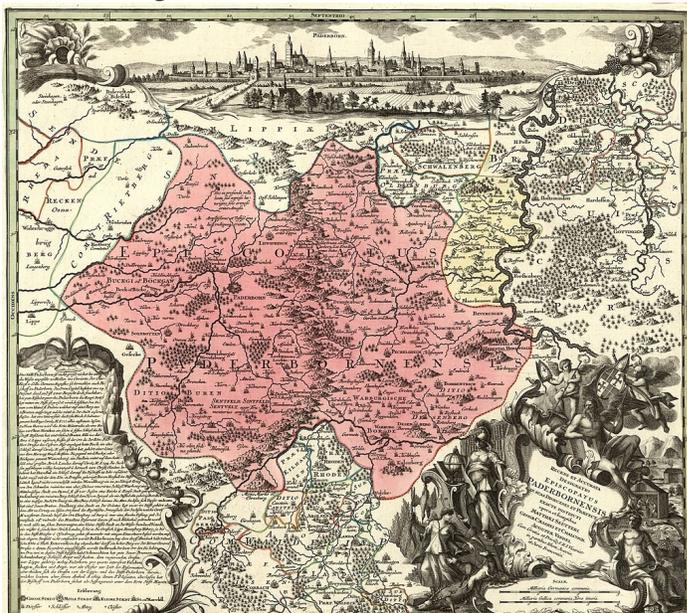
Diese Bestimmungen rechtfertigen sich durch die Eigentums-Ordnung §. 3. und durch die Dienst-Reglements, welches ein gleiches anordnet. Auch die revidierte Eigentums-Ordnung stimmt damit überein. Und sie nahm den Satz wegen der Säcke in das Provinzialgesetz mit auf, weil schon die Sammler der Provinzialrechte, Crayen und Zurhellen, denselben durch Präjudizien erwiesen hatten. Namentlich war so erkannt im Jahr 1760, in Sachen Uhlenburger Eigenbehörige gegen v. Wulf. Wenn der Entwurf aber dem Zurückweisen untauglicher Pferde auch den Fall gleichsetzt, wo der Pflichtige mit weniger Pferden erscheint, als er hat, so ist dieses eine Übereilung, indem die Zahl der Pferde, wie wir oben gesehen haben, nicht von dem Besitz, sondern von der Grösse des Colonats, und vom Herkommen abhängt. – Unsere partikularrechtlichen Bestimmungen schliessen sich im Wesentlichen an das allgemeine Landrecht §. 358-360. Von Arbeiten, die nicht in der bäuerlichen Wirtschaft vorkommen, und zu denen besondere Gerätschaften nötig wären, ist aber hier nicht die Rede.

§. 173. Der Dienst soll in der Zeit vom 25. März bis 21. September, Morgens um 6 Uhr beginnen, und Abends um 6 Uhr endigen. In der Zeit vom 21. September bis 25. März aber Morgens um 8 Uhr beginnen, und Nachmittags um 4 Uhr endigen. Wer zu spät erscheint, kann zurückgewiesen, und nachzudienen gezwungen werden. Wer ganz ausbleibt, ohne begründete und wichtige Hindernisse nachzuweisen, ist zur vollen Entschädigung des Gutsherrn verbunden, und es kann dieser einen Anderen an seine Stelle mieten. Auch von den Burgfesten, und allen übrigen öffentlichen Diensten gelten hinsichtlich der Zeitbestimmung dieselben Vorschriften.

§. 174. Den Dienenden sind bei der Sommerarbeit zwei Ruhestunden, bei der Winterarbeit aber Eine Ruhestunde gestattet.

§. 175. Für den Hin und Herweg ist nach der Entfernung des Wohnortes, nach der Jahreszeit, und nach der Beschaffenheit der Wege, das Angemessene und Billige an der Dienstzeit abzusetzen und zu vergüten.

Was in vorstehenden §§. von der Zeit und den Ruhestunden gesagt ist, gründet sich auf die Eigentums-Ordnung §. 3., auf die Verordnung wegen der Burgfesten von 1772. §. 5., und auf die Dienstreglements. Auch der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung stimmt damit überein. Es modifizieren sich übrigens durch unsere Partikularrecht die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts §. 361. 363-365. – Die Festsetzung der Dienstzeit in der Eigentums-Ordnung musste natürlich sehr bald zu der Frage führen: Wie, wenn der Dienstpflichtige mehrere Stunden von dem Orte entfernt wohnt, wo er dem Gutsherrn dienen soll? Die Billigkeit spricht dafür, dass der Bauer schon im Dienst ist, wenn er mit seinem Gespann vom Hof fährt. Vergleiche Hagemann a.a.D., und Holsche a.a.D. Unmöglich kann der Dienende in vielen Fällen, die Stunden des Dienstes, exklusive des Her- und Rückweges einhalten. Ebenso führt aber auch die Abrechnung dieser notwendigen Zeit leicht zu Missbräuchen und Kontestationen. An anderen Orten hat man daher Bestimmungen dieserhalb zu treffen gesucht. Die Osnabrücksche Eigentums-Ordnung setzt z.B. fest, dass der Dienende bei Sonnenaufgang von Haus und Wehr ab, und bei Sonnenuntergang wieder zu Hause sein könne. Bei uns scheint sowohl von den Gutsherren, als von den Gerichten immer in den einzelnen Fällen ein billiges Ermessen, jedoch ziemlich mit untergemischter Willkür, angenommen worden zu sein. Welches Prinzip mag wohl in folgendem Falle zur Richtschnur gedient haben? In Sachen v. Ledebur gegen Brünger zu Citrum erkannte die Regierung zu Minden am 28. Februar 1784, dass dem Brünger an den durchs Gesetz determinierten Dienststunden bei gutem Wege auf die Hinreise 3½ Stunden, und auf die Rückreise ebenso viel, bei schlechten Wegen aber 4 Stunden zu vergüten seien. Das Obertribunal hob unterm 29. Mai 1784 dieses Erkenntnis auf und entschied, dass dem Brünger in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar, von den gesetzlichen Dienststunden Eine Stunde zur Hin- und Eine Stunde zur Rückreise zu erlassen. Überhaupt aber das ganze Jahr hindurch, wenn der Weg sehr schlecht, demselben zu gestatten sei, eine halbe Stunde später als sonst zum Dienst zu erscheinen. – Die revidierte Eigentums-Ordnung setzt §. 11. fest: «Die Zeit, welche sie auf dem Wege zugebracht, soll ihnen alsdann nur zugerechnet werden, wenn sie über eine Meile von dem Ort der Dienstleistung entfernt wohnen, mithin soll einem solchen Dienstpflichtigen auf jede Stunde der grösseren Entfernung eine Stunde der bestimmten Dienstzeit zu Gute kommen.» Der Entferntere bleibt also immer der mehr Belastete. Diese Bestimmung hat übrigens nicht Gesetzeskraft erhalten, und es bleibt daher im Allgemeinen bei unserem Satz des §. 175., womit auch das allgemeine Landrecht §. 362. übereinstimmt. In Sachen v. Puttkammer zu Ovelgünne gegen den Colon Meyer zu Dehme fand der Gutsherr die Vorschrift des Landrechts, §. 361. vorteilhafter, und er behauptete daher, dass die Eigentums-Ordnung gar nicht mehr zur Anwendung kommen könne, weil dieselbe durch Einführung des allgemeinen Landrechts sei aufgehoben worden. Durch Erkenntnis des Gerichts Vlotho vom 9. Juli 1828, und des Oberlandesgerichts vom 27. Jan. 1830 wurde er aber mit seiner Prätension zurückgewiesen, und die Zeitbestimmung der Eigentums-Ordnung aufrecht erhalten. «Denn der §. 361. Titel 7. Teil II. des allgemeinen Landrechts bestimmt nur da die Dienststunden, wo keine erweisliche Observanz entgegensteht, diese aber ist für das Fürstentum Minden in der Minden-Ravensbergischen Eigentums-Ordnung ausgesprochen, und folglich für erwiesen anzunehmen.»



Hochstift Paderborn
Karte um 1750